

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Abwassersatzung der Stadt Oberkirch in der Fassung vom 23.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes, insoweit die Zisternen fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung oder Retentionsmulden, werden die angeschlossenen versiegelten Flächen um 10 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die angeschlossenen versiegelten Flächen um 20 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen versiegelten Fläche.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser:

- | | |
|---|--------------|
| a) Brennschlempe | gebührenfrei |
| (Die Stadt behält sich vor, Brennschlempe, die älter als 4 Wochen ist, nicht anzunehmen.) | |
| b) Fäkalien | 26,89 € |
| c) geschlossene Gruben | 2,68 € |
| d) Kleinkläranlagen | 26,89 € |
| e) Fettabscheider | 26,89 €. |

Wird das Abwasser abgefahren, kommen die jeweils geltenden Abfuhrkosten pro m³ hinzu.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkirch, den 19.12.2022

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 19.12.2022

gez. Matthias Braun
Oberbürgermeister